

Abänderung der Verordnung über die Hilfsdienste.

Bundesratsbeschluß vom 27. Juli 1939.

Der schweizerische Bundesrat

beschließt:

Art. 1. Art. 12, Ziff. 18 und 19, der Verordnung vom 3. April 1939 (M. A. Bl. 1939, S. 98) über die Hilfsdienste werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

18. *Motorwagen-Hilfsdienst.* Die Abteilung für leichte Truppen verfügt über die Bestände dieser Hilfsdienstgattung zur Ergänzung der für die Armee benötigten Motorfahrer. Die Kontrollen sind nach folgenden Untergattungen getrennt zu führen:

- A. Besitzer von Personenwagen (mit Beschreibung des Wagens),
- B. Berufsmäßige Fahrer von Personenwagen,
- C. Berufsmäßige Fahrer von Autocars (mit Beschreibung der Wagen, die hauptsächlich gefahren werden),
- D. Berufsmäßige Fahrer von Lastwagen (mit Beschreibung der Wagen, die hauptsächlich gefahren werden),
- E. Fahrer von Traktoren (mit Beschreibung der Traktoren, die hauptsächlich gefahren werden),
- F. Inhaber einer Fahrbewilligung (die nicht in den Gruppen A—E und G—J eingeteilt sind),
- G. Automechaniker und Automonteurs,
- H. Autoelektriker,
- J. Karosserie- und Garagepersonal.

Die Abteilung für leichte Truppen kann die von ihr nicht beanspruchten Bestände dieser Hilfsdienstgattung den Kantonen zur Verwaltung und Kontrollführung zuteilen.

19. *Motorrad-Hilfsdienst.* Die Abteilung für leichte Truppen verfügt über die Bestände dieser Hilfsdienstgattung zur Ergänzung der für die Armee benötigten Motorradfahrer. Die Kontrollen sind nach folgenden Untergattungen getrennt zu führen:

- A. Motorradfahrer mit eigenem Motorrad (mit Beschreibung des Rades),
- B. Inhaber einer Fahrbewilligung (die nicht in den Gruppen A und C eingeteilt sind),
- C. Motorradmechaniker.

Die Abteilung für leichte Truppen kann die von ihr nicht beanspruchten Bestände dieser Hilfsdienstgattung den Kantonen zur Verwaltung und Kontrollführung zuteilen.

2. Art. 14 der genannten Verordnung wird wie folgt ergänzt:

.....
der Straßenpolizei-Hilfsdienst,

der Motorwagen-Hilfsdienst,
 der Motorrad-Hilfsdienst,
 der Veterinär-Hilfsdienst,
 der Feldpost-Hilfsdienst.

3. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1939 in Kraft.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
 Der Vizepräsident: *Pilet-Golaz*.
 Der Bundeskanzler: *G. Bovet*.

Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung

Verordnung vom 23. Juni 1939.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern,

beschließt:

Art. 1. ¹ Im Falle der Inkraftsetzung der Arbeitsdienstpflicht ist den Kantonen der Arbeitseinsatz übertragen; sie weisen den lebenswichtigen Betrieben, soweit es diesen nicht selbst möglich ist, genügend Arbeitnehmer heranzuziehen, die zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit notwendigen Arbeitskräfte zu.

² Die Kantone haben dabei sowohl die Interessen der Armee als auch der Kriegswirtschaft wahrzunehmen. Sie sind dafür verantwortlich, daß ohne zwingenden Grund jede Schwächung des Mannschaftsbestandes des Heeres vermieden wird. Hierauf ist sowohl bei der Ermittlung der lebenswichtigen Betriebe (Art. 3) als auch bei der Feststellung der für diese unentbehrlichen Arbeitskräfte (Art. 4), insbesondere jedoch bei der Einteilung von Hilfsdienstpflichtigen und der Behandlung von Dispensationsgesuchen (Art. 6) Rücksicht zu nehmen.

2. Die zur Durchführung des Arbeitseinsatzes notwendigen Vorbereitungen sind von den Kantonen schon in Friedenszeiten durchzuführen. Zu diesen Vorbereitungen gehören insbesondere:

1. die Bezeichnung der Stellen, denen die Vorbereitung und, im Mobilmachungsfall, die Durchführung des Arbeitseinsatzes obliegt. In jedem Kanton sind eine kantonale Arbeitseinsatzstelle als Zentralstelle und nach Bedarf Gemeinde- oder regionale Arbeitseinsatzstellen zu bestimmen;
2. die Ermittlung der lebenswichtigen Betriebe (Art. 3) für jede Gemeinde;